▶ Sonstige Kostenträger

Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik: Nrn. HR 1 bis HR 4 bei Bundeswehrsoldaten nur im Seitenzahnbereich anwendbar

In AAZ 05/2021, Seite 6 f., wurde über die neuen Regeln zur zahnärztlichen Versorgung von militärischem Personal und deren Vergütung berichtet. Enthalten war in diesem Zusammenhang auch eine Übersicht zu den abrechnungsfähigen Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik nach den Gebühren-Nrn. HR 1 bis HR 4. Ergänzend hierzu verweisen wir darauf, dass der Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Seitenzähne (Zähne 4 bis 8) beschränkt ist.

Zurück geht dies auf eine nach wie vor gültige Gemeinsame Erklärung der KZBV und des Bundesministeriums der Verteidigung vom 13.02.2010. Aus dieser Erklärung geht auch hervor, dass im Frontzahnbereich gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Schmelz-Ätztechnik befestigte Füllungen in der Regel das Mittel der Wahl und somit nach den Nrn. 13a-d des BEMA zu erbringen sind. Füllungen in Mehrfarbentechnik im Sinne einer ästhetischen Optimierung könnten im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung zwischen Behandler und Patient erbracht werden; Abrechnungsgrundlage ist in diesen Fällen die GOZ.

Für Füllungen im Frontzahnbereich die BEMA-Nrn. 13a-d abrechnen

▶ Neue PAR-Behandlungsrichtlinie

Dreiteilige Videoreihe der KZBV zur neuen PAR-Richtlinie

Die KZBV begleitet die zum 01.07.2021 in Kraft tretende neue Parodontitis-Richtlinie mit einem dreiteiligen Videoprojekt. Teil 1 mit Informationen zur neuen Leistungsstrecke der systematischen PAR-Therapie und Teil 2 mit Informationen zur Abrechnung der neuen BEMA-Positionen waren zu Redaktionsschluss bereits verfügbar (iww.de/s5077). Detaillierte Informationen zur PAR-Abrechnung finden Sie auch in dieser Ausgabe ab Seite 2.

INFORMATION
Hier mobil weiterlesen

▶ IWW-Webinar Abrechnungspraxis am 03.09.2021

Praxismaterial: Verschenken Sie kein Geld!

Die Abrechnung von Praxismaterialien ist komplex. Viele Fragen stellen sich. Eine Auswahl: Welche Materialien sind nach BEMA und welche nach GOZ ansatzfähig? Wo liegen die Unterschiede und wie erfolgt im privaten Gebührenrecht die Berechnung von Material bei Analogleistungen? Wo sind die Praxismaterialien in der Software und in der Rechnung zu erfassen? Wie läuft das mit dem Ausweis von Umsatzsteuer in Zahnarztpraxen mit und ohne Umsatzsteuerpflicht? Wann ist der reduzierte und wann der normale Umsatzsteuersatz anzuwenden?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhalten Sie in dem Webinar von Dental-Betriebswirtin, ZMV und Umsatzsteuerexpertin Birgit Sayn am Freitag, 03.09.2021, von 14:00 bis 16:00 Uhr. Weitere Informationen zum Webinar und zur Anmeldung finden Sie hier: iww.de/webinar/abrechnungspraxis.

WEBINAR
Details online